

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 33/00 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2000 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r , die Richter Dr. K o c h e r und
Prof. Dr. B ü r c k sowie die ehrenamtlichen Richter B ö h m und
M ü l d e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 2000 wird zurückge-
wiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der an mittelgradiger Dermatomyositis leidende Kläger erstrebt die Zuerkennung des Merkmals "aG". Sein entsprechender Antrag beim Versorgungsamt, sein Widerspruch, seine Klage zum Sozialgericht (SG) und seine Berufung zum Landessozialgericht (LSG) sind erfolglos geblieben. Der vom SG gehörte Sachverständige Prof. Dr. R. hatte in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt, die mit der Dermatomyositis verbundene Kombination ständiger Muskelschmerzen mit der Abnahme der Muskelkraft rechtfertige eine Gleichstellung mit den in Nr 11 Abs 2 Nr 1 der Verwaltungsvorschrift vom 22. Juli 1976 zu § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Behinderten. Denn der Kläger könne nur eine Wegstrecke bis zu 50 m ohne große Anstrengung und eine Wegstrecke von maximal 200 m unter Inkaufnahme starker Schmerzen zurücklegen. Das LSG hat - der Stellungnahme des Leiters des Versorgungsärztlichen Dienstes des Landesversorgungsamtes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. med S. folgend - angenommen, der relativ geringen ("mäßigen") Aktivität des Leidens beim Kläger entsprächen auch die Stärke der Schmerzhaftigkeit der Muskulatur und die Auswirkungen auf das Gehvermögen, weswegen die begehrte Gleichstellung nicht gerechtfertigt sei.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zur Begründung geltend gemacht, die Rechtsfrage, ob ein Betroffener, der an Dermatomyositis leide, außerordentlich gehbehindert ist des § 6 Abs 1 Nr 14 Straßenverkehrsgesetz (StVG) "iVm § 46 Nr 11 II 1 StVO" sei, so daß die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals "aG" vorlägen, sei grundsätzlicher Natur und klärungsbedürftig. Der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hätten Fälle zugrunde gelegen, die ein völlig anderes Krankheitsbild aufzeigten als die zu beurteilende Dermatomyositis. Aus dieser Rechtsprechung ergäben sich auch keine konkreten Anhaltspunkte für die Beantwortung der hier aufgeworfenen Rechtsfrage.

Der Beklagte hält die Nichtzulassungsbeschwerde für unzulässig, jedenfalls für unbegründet. Die zu entscheidende Rechtssache hänge ausschlaggebend von der Würdigung des konkreten Einzelfalles ab und beruhe gerade deswegen nicht auf einer Rechtsfrage, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lasse.



II

Die Beschwerde ist zulässig. Denn der Kläger legt zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsache nicht nur dar, eine höchststrichterliche Entscheidung zum Krankheitsbild "Dermatomyositis" sei bisher nicht ergangen - was allein noch nicht die Klärungsbedürftigkeit begründet. Er macht darüber hinaus aber sinngemäß geltend, die für eine Gleichstellung der in der Verwaltungsvorschrift nicht genannten Krankheitsbilder von der bisherigen Rechtsprechung entwickelten Kriterien reichten nicht aus, die typischerweise von der Dermatomyositis ausgehenden Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Schwere zu beurteilen und mit denjenigen der in der Verwaltungsvorschrift genannten Krankheitsbilder zu vergleichen. Träfe das zu, so wäre die Beschwerde als begründet anzusehen.

Der Senat teilt jedoch diese Auffassung des Klägers nicht. Die bisher vom BSG entwickelten Maßstäbe erlauben die Beurteilung der Einschränkung des Gehvermögens auch bei einem an Dermatomyositis leidenden Behinderten.

Wann der Nachteilsausgleich "aG" zuzuerkennen ist, richtet sich nach den aufgrund § 6 Abs 1 Nr 14 StVG zu § 46 Abs 1 Nr 1 StVO erlassenen Verwaltungsvorschriften (vgl BANz 1976 Nr 142 S 3 ff; vgl auch Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 <AHP> S 162 ff). Nach der genannten Verwaltungsvorschrift sind als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Beispielhaft sind genannt: Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind. Innerhalb des letzten Halbsatzes der Verwaltungsvorschrift wird offenbar zwischen Betroffenen, die den vorstehend genannten Personen unmittelbar gleichzustellen sind, dh zwischen Amputierten oder an schwersten Lähmungen oder Versteifungen der unteren Extremitäten leidenden Personen einerseits und sonstigen Erkrankten andererseits unterschieden, bei denen die Auswirkungen auf das Gehvermögen mittelbarer Natur sind und sich in nicht unmittelbar die unteren Extremitäten betreffenden Funktionsstörungen äußern (zB Herzscheiden mit schweren Dekompensationserscheinungen oder Ruheinsuffizienz sowie schwerstes Asthma mit Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder im Ruhezustand - vgl AHP S 168). Immer ist dabei für die Gleichstellung erforderlich, daß der Leidenszustand die Möglichkeit der Fortbewegung auf das schwerste behindert (vgl Urteil des Senats vom 8. Mai 1981 SozR 3870 § 3 Nr 11). In seinem Urteil vom 12. Februar 1997 - 9 RVs 11/95 - (im Kurztext veröffentlicht in SGB 1997, 217 ff und



Versorgungsverwaltung 1997, 61) hat das BSG ausgeführt, daß es darauf ankomme, ob die Gesundheitsstörungen des Behinderten funktional im Hinblick auf die Fortbewegung den in der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich aufgezählten Zuständen gleich zu achten seien. Dies könne auch dann der Fall sein, wenn jeder Schritt des Behinderten mit erheblichen Schmerzen im Bereich der Extremitäten verbunden sei und die Fortbewegung hierdurch zusätzlich erschwert werde. Die beim Kläger vorhandene Dermatomyositis ist - nach den Feststellungen des LSG - mit Muskellähmungen, Muskelschwäche und mit Schmerzen verbunden. Das Krankheitsbild ist nicht durch eine statische, ständig gleichbleibende Beeinträchtigung der unteren Extremitäten, sei es durch Amputation, sei es durch Lähmung, gekennzeichnet, so daß eine pauschale Gleichstellung mit den in der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich genannten Krankheitszuständen ausscheidet. Es handelt sich um eine "Erkrankung" iS der Verwaltungsvorschrift, bei welcher das erreichte Krankheitsstadium, die Krankheitsphase und die konkreten individuellen Auswirkungen auf das Gehvermögen des Betroffenen entscheidend sind. Derartige Krankheitszustände entziehen sich ihrer Natur nach der pauschalen Gleichstellung. Es kommt auf die individuelle Ausformung des Leidens und seine Intensität sowie auf die Auswirkungen auf das Gehvermögen an, die nur im Einzelfall feststellbar sind. Es ist Sache der Tatsacheninstanzen, festzustellen, ob solche "Erkrankungen" bei einer Gesamtbewertung des Krankheitsbildes und seiner Auswirkungen eine schwerste, den Beispielfällen in der Verwaltungsvorschrift vergleichbare Einschränkung des Gehvermögens herbeiführen. Zur Beantwortung dieser Frage wird sich das Tatsachengericht idR der Hilfe von medizinischen Sachverständigen bedienen müssen. Abstrakt lassen sich - wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Krankheitszustände - dafür Beurteilungsregeln nicht aufstellen. Für diese Fälle ist es weder von grundsätzlicher Bedeutung, ob das im Einzelfall in Betracht kommende Krankheitsbild überhaupt (was idR zu bejahen sein wird) noch ob es konkret (was eine Frage letztlich der medizinischen Beurteilung ist) eine Gleichstellung mit den in der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich genannten Leidenszuständen rechtfertigt.

Unbegründet ist die Beschwerde insbesondere auch insoweit, als der Kläger inzidenter die Frage aufwirft, ob und inwieweit das Auftreten starker Schmerzen für sich gesehen oder in Kombination mit Funktionseinschränkungen (hier Muskelschwäche), zur Zuerkennung des Merkmals "aG" führen kann, auch wenn die Schmerzen nicht von den Extremitäten ausgehen. Auch für die Beantwortung dieser Frage ergeben sich aus der bisherigen Rechtsprechung des Senats hinreichende Anhaltspunkte, so daß ihre grundsätzliche Bedeutung zu verneinen ist. Gerade dem bereits zitierten Urteil des Senats vom 12. Februar 1997 läßt sich entnehmen, daß das Auftreten von erheblichen Schmerzen bei der Fortbewegung Funktionsstörungen an den Extremitäten gleichgestellt werden kann. Dasselbe gilt nach der Systematik der fraglichen Verwaltungsvorschrift für erhebliche Schmerzen, die zwar nicht an den Extremitäten selbst auftreten, die aber mittelbar das Gehvermögen beeinträchtigen. Inwieweit solche Schmerzen vorliegen und welches Gewicht ihnen - uU bei Mitberücksichtigung anderer Beeinträchtigungen des Gehvermö-



gens - zukommt, ist Sache der tatsächlichen Feststellung durch die Instanzgerichte im Einzelfall.

Nach dem Gesagten kann es dahinstehen, inwieweit das LSG das Vorliegen erheblicher Schmerzen und erheblicher Funktionsbeeinträchtigungen überhaupt festgestellt hat. Soweit dies nicht der Fall wäre, würde der nicht klärungsbedürftigen Frage ggf auch die Klärfähigkeit fehlen.

Die sonach unbegründete Beschwerde ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)